
Anhang 2 Prüfungszulassung und Prüfung

Der Vorstand der SVVLD erlässt aufgrund von Artikel 3 des R-SVVLD-FVH folgenden Anhang zum genannten Reglement.

A2.1 Zur Prüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche

- a) den Nachweis der 150 Arbeitswochen Labortätigkeit erbringen können;
- b) innerhalb der strukturierten Weiterbildung 20 BP erlangt haben (gemäss R-BPBO);
und
- c) eine veterinärmedizinische Dissertation vor oder während der strukturierten Weiterbildung abgeschlossen haben.

A2.2 Spezielle Anforderungen für den Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“

- a) Die in Anhang 1 unter Punkt A1.1 formulierten gemeinsamen Lernziele, sowie die zum gewählten Fachbereich gehörenden spezifischen Lernziele (A1.2) sind allesamt zu dokumentieren und vom entsprechenden Laborleiter oder Weiterbildner als "Kurs", "Demonstration" oder "selbständig durchgeführt" zu bezeichnen und zu visieren.
- b) Im Rahmen der strukturierten Weiterbildung soll die Kandidatin/der Kandidat zwei Fachpublikationen als Erstautor verfasst und in peer-reviewed Journals eingereicht haben. Die Zulassung zur Prüfung ist möglich, sobald beide Artikel zur Publikation akzeptiert sind.

A2.3 Spezielle Anforderungen für den Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“

- b) Die in Anhang 1 unter Punkt A1.1, A1.2.1 bis A1.2.3, sowie unter A1.2.7 aufgeführten Lernziele sind allesamt zu dokumentieren und vom entsprechenden Laborleiter oder Weiterbildner als "Kurs", "Demonstration" oder "selbständig durchgeführt" zu bezeichnen und zu visieren.
- c) Die strukturierte Weiterbildung entspricht weitgehend dem Reglement zum Spezialisten für labormedizinische Analytik FAMH für den monodisziplinären Titel "Spezialist für medizinisch-mikrobiologische Analytik FAMH". Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Abschlussprüfung der FAMH in diesem Titel bestanden haben, erhalten auf Antrag den Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“ ohne weitere Prüfung, nachdem sie einen Nachweis über eine durchgeführte Weiterbildung im Bereich Tierseuchendiagnostik erbracht haben.

A2.4 Durchführung der Prüfung

A2.4.1 Examinatoren

Die Prüfungskommission organisiert die Prüfungen und bietet entsprechend den Fachgebieten die Examinatoren auf. Bei jeder Prüfung ist mindestens ein Examinator, ein Co-Examinator und ein Experte anwesend.

Examinatoren und Co-Examinatoren sind in der Regel FVH-Träger oder anderweitig qualifizierte Vertreter des entsprechenden Faches.

Der Examinator befragt den Kandidaten, der Co-Examinator führt das Protokoll. Ein Tausch der Funktion von Examinator und Co-Examinator im Verlaufe einer Prüfung ist zulässig.

Jeder Schlussprüfung wohnt ein Mitglied des SVVLD-Vorstandes als Experte bei (gemäss R-WBBO kein Mitglied der Prüfungskommission); er gewährleistet den reglementkonformen Ablauf der Prüfung und führt darüber ein Protokoll.

A2.4.2 Umfang der Prüfung

Die Prüfung ist mündlich.

Für den Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ dauert die Befragung durch den Experten des entsprechenden Fachgebietes 30 Minuten.

Für den Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“ beträgt die Gesamtdauer der Prüfung 45 Minuten. Dabei werden mindestens 2 der Hauptfachgebiete abgefragt.

A2.4.3 Zeit und Ort der Prüfung, Anmeldung

Die Prüfungen werden in der Regel einmal jährlich im Frühjahr durchgeführt. Der Vorstand der SVVLD bestimmt mindestens vier Monate im voraus Zeit und Ort der Prüfungssessionen.

Anmeldetermin für die Prüfungssession ist der 31. Januar.

Zur Prüfung melden sich die Kandidaten schriftlich beim Präsidenten der SVVLD an.

A2.4.4 Prüfungsbewertung

Das Prüfungsergebnis, das den Kandidaten mitgeteilt wird, lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

Examinator, Co-Examinator und Experte entscheiden unmittelbar nach der Prüfung über das Prüfungsergebnis.

Das Gesamt-Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Ein negatives Prüfungsergebnis ist unter Beilegung einer Kopie der Prüfungsprotokolle zu begründen.

Lautet das Prüfungsergebnis "nicht bestanden", so muss die ganze Schlussprüfung wiederholt werden.

A2.4.5 Wiederholung von Prüfungen

Die Prüfung kann höchstens zweimal abgelegt werden.

A2.4.6 Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Honoraren für die Examinatoren und dem administrativen Aufwand der SVVLD und der GST. Sie betragen CHF 700.- und werden vom Kandidaten bzw. der Kandidatin getragen. Nicht-Mitglieder der GST, bzw. der SVVLD haben zudem die Kosten für zusätzlichen Administrativaufwand zu tragen.

A2.5 Inkrafttreten

Der Anhang wurde vom Vorstand der SVVLD am 22. Februar 2008 verabschiedet und tritt auf den 1 Juli 2008 in kraft.